

## Neue Selbstständige

<b>neue Selbstständige</b>	
An- Abmeldung durch	Versicherten mittels Vers.-Erklärung
Gesetz	GSVG (2/1/4)
Pflichtversicherung	PV, KV, UV
Dauer der Pflichtversicherung	Tätigkeitsbeginn (Meldefrist) bis Monatsletzten
Ausnahmemöglichkeiten	Unterschreitung der VG, Altersausnahme, Altersbefreiung
Selbstversicherung 14 a/b	nein
Mehrfachversicherung	PV, KV
<b>Journalisten</b>	
An- Abmeldung durch	Versicherten mittels Vers.-Erklärung
Gesetz	GSVG (2/1/4)
Pflichtversicherung	PV, KV, UV (seit 01.01.2000)
Dauer der Pflichtversicherung	Tätigkeitsbeginn bis Monatsletzten
Ausnahmemöglichkeiten	Unterschreitung der VG, Altersausnahme, Altersbefreiung
Selbstversicherung 14 a/b	nein
Mehrfachversicherung	PV, KV

## Beitragszuschlag

Kommt es bei Pflichtversicherten gem. § 2 Abs. 1 Z.4 GSVG zu einer rückwirkenden Feststellung der Pflichtversicherung erst aufgrund des Vorliegens der maßgeblichen EStB-Daten, ist gem. §35 Abs. 6 GSVG ein Zuschlag in der Höhe von 9,3% der PV- und KV-Beiträge zu leisten. Seit 01.01.2016 ist ein Beitragszuschlag nur dann anzulasten, wenn der SVS nicht innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen EStB gemeldet wird, dass die VG überschritten wurde!

## RESI Prüfung, KV-Schutz

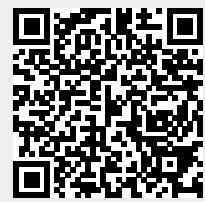
Eine Anmeldung als „Neuer Selbstständiger“ hat eine Zweifelsfallprüfung hinsichtlich der Versicherungszuständigkeit zwischen ASVG (ÖGK) und dem GSVG (SVS) zur Folge. Der KV-Versicherungsschutz ist während des Verfahrens nach dem GSVG gegeben und muss im GUI 14 aufgebaut werden. Sollte dies nicht der Fall sein: Einsichtnahme im GUI 1 ob ein „RESIverfahren“ läuft und in weiterer Folge eine Back-Office Notiz an die LST.

## ACHTUNG

Ab sofort ist nach einer Ruhendmeldung die Pflichtversicherung nach 2/1/4 GSVG erst festzustellen, wenn zusätzlich zur wiederbetriebsmeldung auch **eine Überschreitungserklärung eingelangt ist** (betrifft WTH, Tierärzte, Kunstschaaffende,...).

ein rückwirkender Zugang ist somit nicht mehr möglich; Ausnahme: die Überschreitungserklärung langt innerhalb eines Monats nach wiederaufnahme der Tätigkeit ein.

From:  
<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**



Permanent link:  
[https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=neue\\_selbsttaendige](https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=neue_selbsttaendige)

Last update: **2022/09/21 09:17**